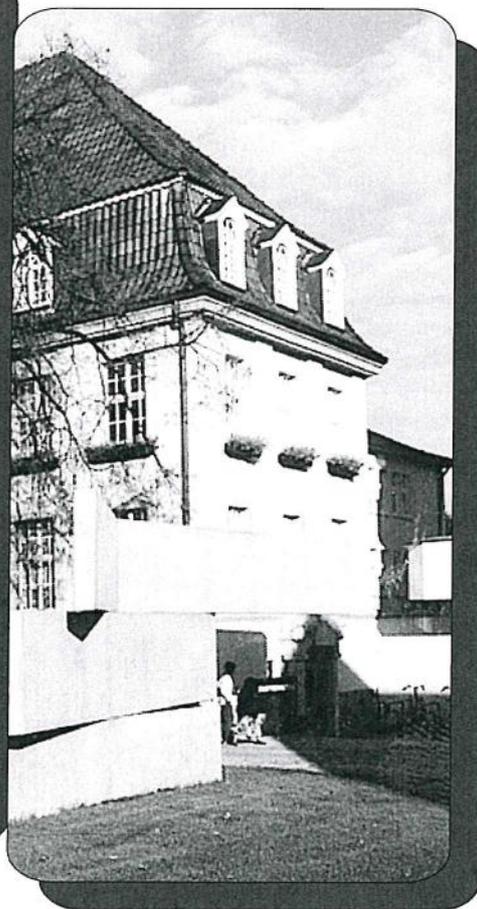


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 56/2019
Ausgabetag: 01.08.2019

17



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

1.	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm	3
	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Höh“	
	a) Bekanntmachung der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Höh“	
	b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
2.	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm	6
	Bebauungsplan Nr. 68 „Zentrum Kreisstraße Süd“ – Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	
3.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg	9
	Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Lippeaue-Bergkamen-Werne	
4.	Kraftloserklärung einer Sparkassenukkunde der Sparkasse an der Lippe	12

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
 Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
 Adenauerplatz 2, 59379 Selm
 Telefon: 02592 / 69-140
 E-Mail: g.hillmeister@stadtselm.de

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Höh“

- a) Bekanntmachung der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Höh“
- b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

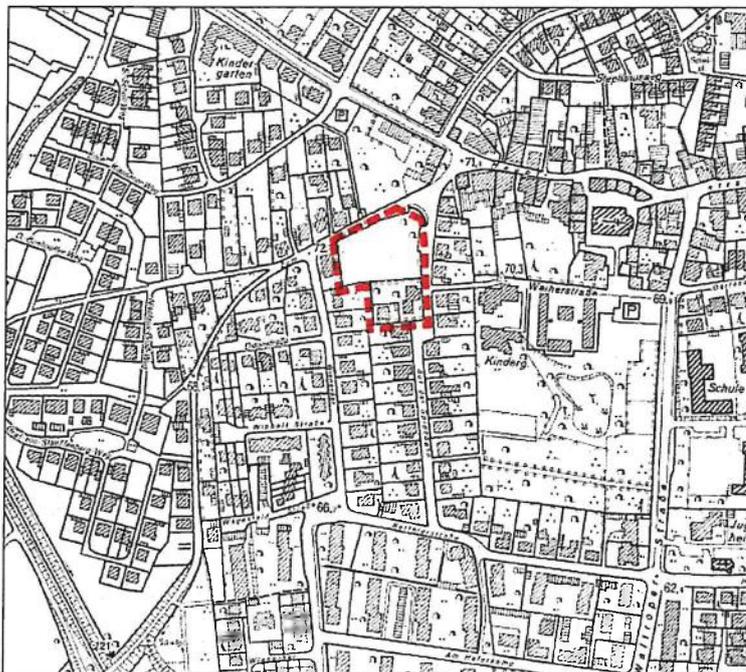
zu a)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Selm Nr. 12 „Auf der Höh“ beschlossen. Die Durchführung erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, der wie folgt grob begrenzt wird:

- Im Norden durch die Straße „Zum Nierfeld“
- Im Westen durch die Straße „Auf der Spinnbahn“
- Im Süden durch die südlichen Begrenzungen der bebauten Grundstücke Auf der Spinnbahn 8 und 8a
- Im Osten durch die östlichen Begrenzungen der bebauten Grundstück Zum Nierfeld 9 sowie Wienacker 1 und 3.

Die genauen Grenzen können dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Planungsziel:

Der Caritasverband Lünen-Selm-Werne e. V. plant im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes die Einrichtung eines Seniorenzentrums in Selm-Bork. Für den Planbereich besteht durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung verbindliches Planungsrecht.

Um das Vorhaben der Caritas realisieren zu können, muss der Bebauungsplan geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.

Der südliche Bereich des Plangebietes wird entsprechend der vorhandenen Bestandsbebauung als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt.

zu b)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Höh“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren (§ 13 a BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Ferner wird von dem Umweltbericht nach § 2 a, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10a Abs. 1 abgesehen. Eine Überwachung nach § 4 c BauGB ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bauleitplans sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit ab dem

12.08.2019 für die Dauer eines Monats

während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags - freitags	8.30 Uhr - 12.30 Uhr
montags - dienstags	14.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Planunterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Selm unter folgendem Link

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html>

abrufbar.

Es besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können (auch von Kindern und Jugendlichen) z.B. insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan

unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes verwiesen wird, werden bei der Stadt Selm im Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, Adenauerplatz 2, 59379 Selm zur Einsicht bereitgehalten.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Selm, den 29.07.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. Lühr', written over a horizontal line.

Lühr
Bürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

Bebauungsplan Nr. 68 „Zentrum Kreisstraße Süd“

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Selm „Zentrum Kreisstraße Süd“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Planungsziel:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 68 „Zentrum Kreisstraße Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Folgenutzung des Grundstückes nach Umsiedlung des dort zurzeit noch ansässigen Gewerbegebietes geschaffen werden. Auf der Grundlage der Planung einer Projektentwicklungsgesellschaft ist vorgesehen, einen Nahversorgungsstandort bestehend aus einem Lebensmittel-Discounter zu entwickeln, einschließlich der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Plangebiet: Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Das Plangebiet wird wie folgt grob begrenzt:

- Im Norden durch das bebaute Grundstück Kreisstraße 90 b
- Im Osten durch die Verkehrsfläche der Kreisstraße/ B 236
- Im Süden durch die Straße „Alte Zechenbahn“
- Im Westen durch das Baugebiet „Am Kreuzkamp“

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt der Bebauungsplan Nr. 68 „Zentrum Kreisstraße Süd“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 68 der Stadt Selm „Zentrum Kreisstraße Süd“ wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort auf Dauer während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

montags – freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 Uhr – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des oben genannten Bauleitplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) i.S.v. § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bauleitplans wird unbeachtlich, wenn sie nicht

innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Selm unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

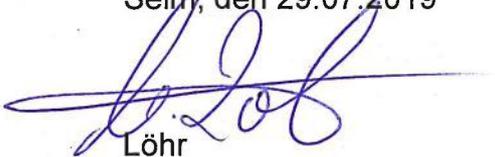
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht im Internet unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://www.selm.de/planen-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren.html>

Selm, den 29.07.2019



Löhr
Bürgermeister



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest

Tel. 02931/82-5101

Soest, den 22.07.2019

Flurbereinigungsverfahren Lippeaue-Bergkamen-Werne
Az.: 28003

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Lippeaue-Bergkamen-Werne wird hiermit nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 angeordnet.

1. Der im Flurbereinigungsplan seines Nachtrages 1 vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **01.08.2019** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG) (Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der tatsächliche Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, wird ebenfalls auf den unter Nr. 1 genannten Tag festgelegt (soweit nicht bereits vorweg erfolgt).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der zurzeit gültigen Fassung wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den

Fall angeordnet, dass Widerspruch erhoben wird, so dass dieses Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Gründe für den Erlass der Ausführungsanordnung und deren sofortige Vollziehung

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil ein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan zurückgezogen wurde und Widersprüche gegen den Nachtrag 1 nicht erhoben worden sind und somit der Flurbereinigungsplan einschließlich seines Nachtrages 1 für alle Beteiligten rechtskräftig feststeht.

Der bisherige, lediglich auf den Besitz beruhende, und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht, würden sich die oben dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben.

Hinweis:

Die Ausführungsanordnung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/310277

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.



Im Auftrag

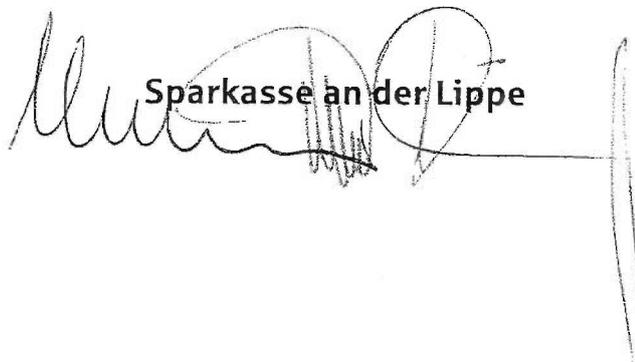
Javelen
(Barden)

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 495 306 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 25. Juli 2019

 Sparkasse an der Lippe